



Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 38/2018



September 2018

Auslagestellen

Taura

- Bäckerei „Zum Kirchbäck“
- Bäckerei „Kiebig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grunde“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchgemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbände“
- Landeskirchliche
Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf
(Köthensd. Hauptstr. 108)

Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

Lesen Sie das „Tauraer Heimatblatt“ online unter
www.gemeinde-taura.de oder bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe
kostenfrei per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

Bekanntmachungen

■ **Einladung**

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Taura

am Montag, dem 24.09.2018
Beginn: 19:00 Uhr
im Ratssaal der Gemeinde Taura,
Köthensdorfer Straße 1, 09249 Taura

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.08.2018 (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 27.08.2018 (öffentlicher Teil)
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen zu aktuellen Baumaßnahmen
7. Beratung und Beschlussfassung: Ersatzneubau der Brücke Hauptstraße 109/113 in Taura – Finanzierung
8. Beratung und Beschlussfassung: Gewässerinstandsetzung Tauraer Bach im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 – Maßnahme ID3632 – Böschungsinstandsetzung Rosenstraße 14c, Flurstück 329/5 und 225/18 Gem. Taura – Vergabe von Planungsleistung (Tischvorlage)
9. Beratung und Beschlussfassung: Schaffung von Raumkapazitäten ab dem Schuljahr 2019/2020 am Grundschulstandort in Köthensdorf (Tischvorlage)
10. Beratung und Beschlussfassung: Vergabe der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und 2014
11. Annahme von Spenden
12. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Anschließend findet der nichtöffentliche Teil statt.

Taura, den 14.09.2018



Robert Haslinger
Bürgermeister

■ **Beschluss der außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Taura vom 13.08.2018****Beschluss 51/2018:**

Der Gemeinderat bekräftigt im Sinne der langfristigen Entscheidung für den Grundschulstandort der Gemeinde Taura sein Bekenntnis zum Schulstandort Köthensdorf (Grundsatzbeschluss).

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, alle notwendigen Maßnahmen zu Sicherung der vorhandenen Funktionen Kindertagesstätte, Grundschule, Hort, Feuerwehr und Ortsteilzentrum sowie den jeweils erforderlichen Ausbau der Kapazitäten voranzutreiben.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, die Modernisierung der Turnhalle am Standort als Investitionsmaßnahme voranzutreiben. Zur Schaffung der ab dem Schuljahr 2019/20 zusätzlich erforderlichen Raumkapazitäten von Grundschule und Hort ist eine Lösung zu finden. Eine Beschlussvorlage ist in die Gemeinderatssitzung im September einzubringen.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2019 einzustellen. Die pauschale Zuweisung gemäß dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuwendungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen ist für die Maßnahme einzusetzen.

■ **Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Taura vom 27.08.2018****Beschluss 53/2018:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlagen 1-4 beigelegte Gebührenkalkulation sowie die in der Anlage beigelegte Gebühren- und Kostensatzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Taura im Ortsteil Köthensdorf-Reitzenhain (Friedhofsgebührensatzung - FriedGebS), mit der Auflage, dass die Gebührensätze auf volle Euro abgerundet werden. Des Weiteren wird die Gebühr für die Nutzung der Friedhofshalle auf 200,00 EUR festgelegt.

Beschluss 54/2018:

Der Gemeinderat beschließt die Anlage beigelegte Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Taura im Ortsteil Köthensdorf-Reitzenhain (Friedhofsatzung - FriedS).

■ **Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Taura im Ortsteil Köthensdorf-Reitzenhain (Friedhofsgebührensatzung – FriedGebS) vom 28.08.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), des § 25 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) und des Sächsischen Bestattungsgesetzes (Sächs-BestG) vom 8. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Gemeinderat der Gemeinde Taura in seiner öffentlichen Sitzung am 27.08.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Taura gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Kommunaler Friedhof einschließlich Friedhofshalle im Ortsteil Köthensdorf-Reitzenhain

§ 2**Gebühren- und Kostenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes einschließlich der Friedhofshalle und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang

stehenden Leistungen der gemeindlichen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (2) Für alle Amtshandlungen werden Kosten erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 3**Schuldner**

- (1) Gebührenschnldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner derjenige, der die Schuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft des Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.
- (2) Kostenschnldner ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschnldner ist ferner, wer die Kosten der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebühren- und Kostenschnldner haften jeweils als Gesamtschnldner.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Kosten**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber

Bekanntmachungen

erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

- (2) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnungen sind die Art der Benutzung des Friedhofes und der Friedhofshalle einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Gemeinde Taura sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Für kostenpflichtige Amtshandlungen werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Taura in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2005 außer Kraft.

Taura, den 28.08.2018



R. Haslinger
Bürgermeister



Anlage Gebührenverzeichnis

Gebührenziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
I.	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	
1.	Reihengrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	
1.1	Erdreihengrabstätten	
1.1.1	Erdreihengrab (bis Vollend. des 4. Lebensjahres)	338,00
1.1.2	Erdreihengrab (ab Vollend. des 4. Lebensjahres)	394,00
1.1.3	Erdgrabgemeinschaftsanlage	856,00
1.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.1	Urnenreihengrab (1-stellig)	306,00
1.2.2	Urnenreihengrab (2-stellig)	644,00
	Nachlösung pro Jahr	32,20
1.2.3	Urnengemeinschaftsanlage	566,00
2.	Wahlgrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	
2.1	Erdwahlgrabstätten	
2.1.1	Erdwahlgrab (1-stellig)	559,00
	Nachlösung pro Jahr	27,95
2.1.2	Erdwahlgrab (2-stellig)	1.119,00
	Nachlösung pro Jahr	55,95
2.1.3	Erdwahlgrab (3-stellig)	1.678,00
	Nachlösung pro Jahr	83,90
2.1.4	Zubettung einer weiteren Urne	284,00
II.	Benutzungsgebühren	
1.1	Nutzung der Friedhofshalle	200,00
1.2	jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für Restruhe-/nutzungszeit alter Rechte (gemäß § 29 Friedhofsatzung vom 28.08.2018)	15,00
III.	Bestattungsgebühren	
1.1	Gebühren für die Grabbereitung	Berechnung erfolgt durch Dritte
1.2	Gebühren für Grabveränderung (z.B. Aus- bzw. Umbettung)	Berechnung erfolgt durch Dritte
1.3	Bestattungs- / Beisetzungsgebühren	Berechnung erfolgt durch Dritte
IV.	Grabpflege bei vorzeitiger Einebnung (je Jahr)	
1.1	Erdgrabstätte	33,00
1.2	Urnengrabstätte	22,00

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5, S. 146), i.G.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -

oder-

- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bereitschaftsdienst

Die Vermittlungsstelle für den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie unter der bundesweiten Rufnummer **116 117**.



Kircheninformationen



Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura

Spruch der Woche:

Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.

1. Johannes 1,5

23. September, 17. Sonntag nach Trinitatis

09.30 Uhr Sakramentsgottesdienst in Köthensdorf

IMPRESSUM – Herausgeber: –
für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, <http://www.gemeinde-taura.de> • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: nach Vereinbarung • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Insetrate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 Gesamtherstellung: RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)